

Dezernat II  
**Stadtkämmerei**Datum 22.01.2026  
Gz. 20.23-20.79-1/2026-  
2/2026  
Telefon 56-2736

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Umsatzsteereinheiten

Betreff

**Vereinfachungsregelung bei der Vorsteuerkorrektur im Rahmen von § 15a UStG****I. Antrag**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die bestehenden Möglichkeiten der gesetzlichen Vereinfachungsregelungen bei der Vorsteuerkorrektur im Rahmen von § 15a UStG – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – nach eigenem Ermessen anzuwenden.
2. Der Verwaltung wird grundsätzlich gestattet zu entscheiden, in welchen Fällen, für welche Vermögensgegenstände und Jahrgänge die Vereinfachungsregelungen zum Einsatz kommen, um eine für die Stadt Heilbronn möglichst effiziente und ressourcensparende Umsetzung zu erreichen.

**II. Sachverhalt**Hintergrund:

Seit 01.01.2023 setzt die Stadt Heilbronn den § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) um. Danach gilt grundsätzlich, dass Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – und damit auch der Stadt Heilbronn – der Umsatzsteuer unterliegen, sofern diese auch von Privatunternehmen ausgeführt werden können. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber wettbewerbsrechtliche Nachteile ausgleichen, die Privatunternehmen zuvor aus Sicht des Gesetzgebers gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hatten, sofern sie gleiche Lieferungen oder Leistungen angeboten haben. Hoheitliche Tätigkeiten unterliegen weiterhin nicht der Umsatzsteuer.

Im Zuge dieser Umsetzung sind viele Lieferungen und Leistungen der Stadt Heilbronn umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig geworden. Diese Umsatzsteuer wird bei der Stadt Heilbronn vereinnahmt und an das Finanzamt abgeführt.

### Begriffliche Erläuterung „Vorsteuer/Vorsteuerabzug“ und „Vorsteuerquote“:

#### Vorsteuer/Vorsteuerabzug:

Mit der Einführung des § 2b UStG wurden viele Lieferungen und Leistungen der Stadt Heilbronn umsatzsteuerpflichtig. Gleichzeitig muss in den umsatzsteuerpflichtigen Bereichen für Lieferungen und Leistungen, die von anderen Unternehmen bezogen werden, ebenfalls Umsatzsteuer gezahlt werden. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen, sofern die Lieferungen bzw. Leistungen im Kontext mit den steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen, als sogenannte Vorsteuer geltend gemacht und mit der abzuführenden Umsatzsteuer verrechnet werden.

Dieses Prinzip des Vorsteuerabzugs ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzgebers, dass nur der Endverbraucher mit Umsatzsteuer belastet sein soll.

#### Vorsteuerquote:

Die Vorsteuerquote beschreibt aus Sicht der Stadt Heilbronn, wie viel Prozent der beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen gezahlten Umsatzsteuer tatsächlich als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgeholt werden kann.

Da die Stadt Heilbronn sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch steuerfreie oder hoheitliche Tätigkeiten ausführt, kann sie nicht alle gezahlten Umsatzsteuerbeträge komplett als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuerquote ermittelt ein abziehbares Verhältnis. Sie zeigt, welcher Anteil der gezahlten Umsatzsteuer auf einzelne Bereiche entfällt, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist. Anhand von diesen Quoten wird dann berechnet, wie viel der gezahlten Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abgezogen werden darf. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen der öffentlichen Hand und den Unternehmen der Privatwirtschaft. Während dort in aller Regel der Fälle einer Umsatzsteuerabführung ein Vorsteuerabzug gegenübersteht, ist das bei der Stadt Heilbronn in den wenigsten Fällen so. Es müssen jedes Jahr die Quoten für den quotalen Vorsteuerabzug neu ermittelt werden und dieses für jeden umsatzsteuerpflichtigen Bereich einzelnen, so dass bei der Stadt sehr viele unterschiedliche Quoten zum Einsatz kommen.

#### Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG:

Die nachträgliche Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist vorzunehmen, wenn sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse bei der Verwendung eines Vermögensgegenstandes (z. B. Wechsel von steuerpflichtiger zu steuerfreier Nutzung oder Veränderung des Anteils bzw. des Verhältnisses von steuerpflichtiger und steuerfreier Nutzung) nachträglich ändern. Der Berichtigungszeitraum beträgt für Mobilien 5 Jahre und für Immobilien 10 Jahre. Zweck der Vorschrift ist es, sicherzustellen, dass der Vorsteuerabzug dauerhaft der tatsächlichen Verwendung des Wirtschaftsguts entspricht.

### Begründung des Verwaltungsantrags:

Die Verwaltung holt die Zustimmung des Gemeinderats ein, weil es sich um eine Grundsatzentscheidung handelt.

Die Abwicklung der Vorsteuerberechnung gem. § 15a UStG ist sehr komplex, weil viele Anlagengüter und Dienstleistungen nicht nur einer steuerlichen Nutzung zugeordnet werden können, sondern sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie bzw. nicht steuerbare hoheitliche Bereiche betreffen. Um sicherzustellen, dass nur gesetzlich berechnete Vorsteuerbeträge

abgezogen werden, sind jährliche Berechnungen und Prüfungen nötig. Diese betreffen nicht nur aktuelle, sondern auch vergangene Jahre; bei Immobilien bis ins Jahr 2014 und bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis 2019 zurück. Pro Jahr sind dies zwischen 1.500 und 3.000 Einzelobjekte. Grundsätzlich birgt die Masse der zu betrachtenden Buchungen sowie die steuerliche Zuordnung auch ein latentes Potenzial einer unbeabsichtigten Steuerverkürzung. Eine automatisierte Abwicklung innerhalb des verwendeten EDV-Systems (SAP) ist auf absehbare Zeit nicht möglich, so dass die Verwaltung diese Prüfungen und Berechnungen händisch, insbesondere unter Einsatz von Excel-Tabellen, durchführen muss. Dabei ist eine Vielzahl von einzelnen Transformations- und Prüfungsschritten sowie eine umfangreiche Dokumentationsarbeit zu leisten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beschaffungen der Kommune in den seltensten Fällen zu 100% einer steuerpflichtigen Nutzung (allein) zugeordnet werden können, haben die Kommunen nun das Problem, dass in aller Regel der Fälle keine vollen Vorsteuerabzüge, sondern nur quotale Vorsteuerabzüge möglich sind. Für die Ermittlung der Quote muss pro Vermögensgegenstand das Verhältnis ermittelt werden, in dem der Vermögensgegenstand für die steuerpflichtige und damit vorsteuerabzugsberechtigte Tätigkeit oder Dienstleistung genutzt wird, zu der anteiligen nicht umsatzsteuerpflichtigen Nutzung. Dieses Verhältnis ist in den wenigsten Fällen von Jahr zu Jahr gleich.

Beispiel: Vorsteuerabzug bei Beschaffungen in Sporthallen. Das Verhältnis zwischen umsatzsteuerpflichtiger und nicht umsatzsteuerpflichtiger Nutzung muss jedes Jahr nach Belegungsstunden anhand von Belegungsplänen pro Sporthalle ermittelt werden. Die Nutzungsstunden variieren von Jahr zu Jahr, daher verändert sich die Vorsteuerabzugsquote jährlich.

Diese wechselnde Vorsteuerabzugsquote muss dann nach § 15a UStG rückwirkend für alle in der Vergangenheit mit Vorsteuerabzug getätigten investiven Beschaffungen jährlich angepasst werden. Die Stadtkämmerei hat das exemplarisch für ein Jahr und einen steuerpflichtigen Bereich – in diesem Fall für das Gebäude „Harmonie“ – ermittelt. Der Aufwand, die Fehleranfälligkeit und der Personalbedarf sind erheblich. Mit der vorhandenen Personalausstattung ist dies nicht leistbar. Der Aufwand steht aus Sicht der Verwaltung außer jedem Verhältnis.

Im Detail sind die folgenden Arbeitsschritte pro umsatzsteuerpflichtigen Bereich (ca. 170 einzelnen Bereiche) jährlich einzeln durchzuführen:

### **1. Jährliche allgemeine Auswertung der Anlagenbuchhaltung**

Zuerst ist die Anlagenbuchhaltung des zu bearbeitenden Jahres auszuwerten, hierbei werden alle neuen Vermögensgegenstände und alle zum Jahresanfang bereits vorhandenen Vermögensgegenstände, bei welchen eine Veränderung der Werte zum Beispiel durch Sanierung oder ein Teilabgang/Abriss in dem zu bearbeitenden Jahr stattgefunden hat, in einer Liste zusammengefasst.

Die bereits vorhandene Liste mit den bereits vorhandenen zu korrigierenden Anlagegütern der Vorjahre aus dem Berichtszeitraum ist zu ergänzen.

### **2. Wertgrenzenermittlung**

In einem zweiten Schritt müssen Anlagegüter unterhalb der Wertgrenze nach § 44 Abs. 1 UStDV für neue Anlagen (1.000 EUR Vorsteuer auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten) manuell aussortiert werden.

### **3. Zuordnung zur Umsatzsteuereinheit**

Danach muss eine händische Zuordnung der ermittelten Vermögensgegenstände zu den betroffenen Umsatzsteuereinheiten zu erfolgen, weil das Modul FI-AA in SAP diese Information nicht hat und die Umsatzsteuereinheit auch dort nicht erfasst werden kann.

### **4. Tabellenpflege**

Die ermittelten Vermögensgegenstände müssen manuell pro Gegenstand in eine Excel-Tabelle überführt werden. Die Berechnung der Korrekturbeträge (> 10 % und > 1.000 EUR) erfolgt in diesen Tabellen für jedes Objekt einzeln über fünf oder zehn Jahre. Die Tabellen sind entsprechend jährlich mit den nötigen Informationen (bspw. Vorsteuerquote) zu pflegen und zu kontrollieren.

Siehe Ziffer 1.

### **5. Jährliche Berechnungen der Vorsteuerkorrekturen**

Es muss die jährliche Vorsteuerabzugsquote pro Umsatzsteuereinheit ermittelt werden und der Vorsteuerkorrekturbetrag für jeden einzelnen Vermögensgegenstand ermittelt werden.

### **6. Jährliche Verbuchung der Korrekturen**

Ergibt sich aus den Berechnungen ein zu korrigierender Betrag je Vermögensgegenstand, so ist dieser entsprechend getrennt in die jeweilige Umsatzsteuereinheit manuell zu buchen und über die jährliche Steuererklärung an das Finanzamt zu melden.

Für die Meldung an das Finanzamt besteht der Bedarf, alle Korrekturen (Ertrag oder Aufwand) des Jahres wieder in einer gesonderten Tabelle zusammenzufassen.

Seitens der Finanzverwaltung wurde das Dilemma der öffentlichen Hand (Kommunen, Land und Bund) ein Stück weit erkannt. Das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024 „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG“ sieht hierzu verschiedene Erleichterungen und auch eine sogenannte Vereinfachungsregelung vor. Danach kann – unter bestimmten Voraussetzungen – auf die aufwendigen jährlichen Korrekturverfahren verzichtet und stattdessen beim Erwerb einer Sache, die volle Vorsteuer bzw. die zum Zeitpunkt gültige Vorsteuerquote angesetzt werden. Bei der späteren Veräußerung ist dann vereinfacht die volle Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis anzusetzen und abzuführen.

Als Beispiel für einen sinnvollen Anwendungsfall dieser Vereinfachungsregelung kann die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs im Bereich Forstwirtschaft dienen. Dort liegen relativ hohe Vorsteuerquoten vor und ein späterer Verkauf ist eher unwahrscheinlich bzw. es liegt nur noch ein sehr geringer zu versteuernder Wiederverkaufswert vor. Folglich wäre in diesem Beispiel die Anwendung der Vereinfachungsregelung für die Stadt Heilbronn sinnvoll.

Ein Anwendungsfall, bei dem die Anwendung der Vereinfachungsregelung finanziell nachteilig und daher eher nicht zu empfehlen ist, wäre der Fall, bei dem ein hoher Vorsteuerabzugsbetrag gegeben ist und sich potenziell der Anteil der unternehmerischen Nutzung erhöht, was z.B. bei einer kostenintensiven Sanierung einer Sporthalle der Fall sein kann.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist durch die Komplexität und den Umfang der erforderlichen Prüfungen ausgesprochen aufwendig und bindet erhebliche personelle Ressourcen. Mit dem aktuellen Personalbestand kann dieses personalintensive neue Thema nicht bearbeitet werden. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung bietet die Möglichkeit Arbeitsaufwand zu verringern.

### **III. Finanzwirtschaft**

Die Auswirkungen auf den Haushalt durch die Nutzung dieser Vereinfachungsregel können im Vorhinein nicht exakt bestimmt werden. Quotenkorrekturen können sowohl positive als auch negative finanzielle Auswirkungen haben. Unter Abwägung der ggfs. bei Nichtanwendung der Vereinfachungsregelung erforderlichen personellen Ressourcen, ist aus Sicht der Verwaltung die Anwendung der Vereinfachungsregelung in Einzelfällen sinnvoll und wirtschaftlich.

### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“.

### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.